

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 277

Ilmenau, 08. September 2025

Seite

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 216 / 2021, folgende Satzung.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat die Satzung am 8. April 2025 sowie am 10. Juni 2025 beschlossen. Der Studiausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 13. Mai 2025 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 20. Juni 2025 genehmigt.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 195 / 2021 und 218 / 2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienplan“ wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage „Studienplan“ ersetzt.
2. Die Anlage „Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung“ wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage „Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung“ ersetzt.

3. Die Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge“ wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 20. Juni 2025

Anlage Studienplan

Module	Modulart (Pflicht/ Wahl)	Modulabschlussleis- tung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester						Summe LP	Gewicht
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		
			WS	SS	WS	SS	WS	SS		
			LP	LP	LP	LP	LP	LP		
Betriebswirtschaftslehre								50		
Externes Rechnungswesen	P	MPL	5					5	5	
Internes Rechnungswesen	P	MPL		5				5	5	
Finanzierung und Investition	P	MPL		5				5	5	
Finanzmärkte	P	MPL			5			5	5	
Steuerlehre 1	P	MPL			5			5	5	
Marketingmanagement und Technologiemarketing	P	MPL	5					5	5	
Unternehmensführung	P	MPL		5				5	5	
Produktionswirtschaft	P	MPL			5			5	5	
Innovationsmanagement	P	MPL				5		5	5	
Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar BWL	P	MPL				5		5	5	
Volkswirtschaftslehre								20		
Mikroökonomik	P	MPL	5					5	5	
Makroökonomik	P	MPL		5				5	5	
Finanzwissenschaft 1	P	MPL			5			5	5	
Industrieökonomik	P	MPL			5			5	5	
Recht								5		
Grundlagen des Unternehmensrechts	P	MPL	5					5	5	
Wirtschaftsinformatik								5		
Wirtschaftsinformatik - Einführung in die betriebliche Digitalisierung	P	MPL	5					5	5	
Mathematik und Statistik								20		
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1	P	MPL	5					5	5	
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2	P	MPL		5				5	5	
Statistik 1	P	MPL		5				5	5	
Statistik 2	P	MPL			5			5	5	
Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (25 LP aus dem Wahlkatalog Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)	P	MPL				10	15	25	25	
Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (20 LP aus dem Wahlkatalog Ingenieurwesen/Mathematik/Naturwissenschaften)	P	MPL				10	10	20	20	
Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen (20 LP aus dem Wahlkatalog Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen)	P	MSL					5	15	20	0
Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	MPL						15	15	30
Summe LP			30	30	30	30	30	30	180	
Legende										
MPL Modulprüfung			LP	Leistungspunkte						
MSL Modulfstudienleistung			P	Pflichtmodul						
			W	Wahlmodul						

Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

1. Zweck des Praktikums

Das Fachpraktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsprozessen und Arbeitsmethoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Behörden vertraut zu machen und die im Studium erworbenen fachlichen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

2. Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Es ist ein Fachpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen (zehn Leistungspunkte) oder ein Fachpraktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen (15 Leistungspunkte) in Vollzeitätigkeit zu absolvieren.
- (2) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im sechsten Semester und zusammenhängend in einem zeitlichen Abschnitt zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeiten müssen dann mindestens vier zusammenhängende Wochen betragen.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, das Fachpraktikum erst dann zu beginnen, wenn sie mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.
- (4) Eine Praktikumswoche umfasst fünf Praktikumstage mit der für diese Dauer geltenden regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens für Vollzeitbeschäftigte.
- (5) Ausgefallene Praktikumstage (Urlaub, Krankheit, Betriebsschließung, Kurzarbeit o.ä.) sind grundsätzlich nachzuholen. Über die nachgeholtene Tage ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

3. Praktikumseinrichtung, Praktikumsvertrag

- (1) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Behörden, die ein Praktikum im Sinne dieser Prüfungs- und Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten sowie ein Praktikum an der TU Ilmenau scheidet aus.
- (2) Die Kontaktaufnahme zur Praktikumseinrichtung und der Abschluss des Praktikumsvertrages ist Aufgabe der Studierenden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Fachpraktikum rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit im Prüfungsamt anzumelden und sich einen Prüfer zuweisen zu lassen. Zum Zweck der Vorbereitung der fachlichen Anerkennung des Praktikums gemäß Ziffer 6 erklärt die prüfende Person mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur gewählten Praktikumseinrichtung und den geplanten Tätigkeiten.

4. Inhalt des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die dem Erwerb betriebswirtschaftlicher oder ingenieurtechnischer berufspraktischer Grundkenntnisse dienen, zum Beispiel:

- Arbeitsvorbereitung, Produktions-, Investitions- und Fertigungsplanung,
- Fertigungssteuerung,
- Logistik (Beschaffung, Lagerhaltung, Transport),
- Vertrieb (Angebot, Auftragsabwicklung, Werbung, Kundenbetreuung),
- Rechnungswesen, Controlling,
- Verwaltung, Datenverarbeitung,
- grundlegende mechanische Arbeiten,
- Durchführung umformender Fertigungsverfahren,
- Wärmebehandlung, thermische Füge- und Trennverfahren,
- Messen und Prüfen in der Fertigung,
- Montage in der Fertigung,
- Fertigung von Bauelementen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik und Elektronik,
- Aufbau, Prüfung, Reparatur und Wartung von elektrischen und elektronischen Geräten.

(2) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Studierenden auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte in der Praktikumseinrichtung informieren.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 28 PStO-AB) können Studierende besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

5. Praktikumszeugnis, Tätigkeitsbericht

(1) Die Studierenden weisen ihre praktischen Tätigkeiten mit einem Praktikumszeugnis und einem Bericht zum Praktikum nach.

(2) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikumszeugnis in deutscher oder englischer Sprache und mit folgenden Angaben auszustellen:

- a. Name, Vorname und Geburtstag der Studierenden,
- b. Praktikumszeitraum,
- c. Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Anschrift,
- d. Ausbildungsbereiche und Aufgabenstellung,
- e. Verbale Einschätzung der Studierenden hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses,
- f. Anzahl der Fehltage (Ziffer 2 Absatz 3),
- g. Nachweis über nachgearbeitete Tage (nur, wenn solche angefallen sind),
- h. Unterschrift des betrieblichen Betreuers.

(3) Die Studierenden haben ihre Tätigkeiten im Fachpraktikum sowie die von ihnen erzielten Ergebnissen in einem schriftlichen Bericht im Umfang von circa zehn bis 20 Seiten (DIN A4) darzustellen. Der Bericht sollte inhaltlich und formal nach wissenschaftlichen Anforderungen ausgearbeitet sein und mindestens darstellen:

- a. die Praktikumeinrichtung und ihre Arbeitsfelder gemäß Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4,
- b. die genauen Tätigkeiten der Studierenden während des Praktikums,
- c. die Bezüge zwischen den einzelnen Praktikums-tätigkeiten und den verschiedenen Inhalten beziehungsweise Fächern des eigenen Studiengangs,
- d. eine abschließende Reflexion der Praktikums-erfahrung hinsichtlich ihres Bildungswertes für das Studium und die spätere Berufstätigkeit.

6. Fachliche Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die fachliche Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf Grundlage des Praktikumszeugnisses und des schriftlichen Berichtes der Studierenden durch den Prüfer.

(2) Für die Entscheidung über die fachliche Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

7. Anrechnung und Anerkennung von Ersatzzeiten

(1) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag als gleichwertig zum Fachpraktikum anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung eines im Rahmen eines anderen Studiums an der Universität oder einer anderen Hochschule erbrachtes Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 54 Absatz 5 ThürHG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 PStO-AB.

(3) Für die Entscheidung über die Anrechnung oder Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

8. Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen. Das Absolvieren des Fachpraktikums im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen in allen Punkten diesen Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung entsprechen.

(2) Falls das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss Bachelor of Science gibt es drei Wahlbereiche.

1. Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

(1) Der Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in weiteren Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Kommunikationswissenschaft, um Studierenden eine stärkere Profilierung zu ermöglichen.

(2) Im Wahlbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften müssen die Studierenden 25 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

2. Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

(1) Der Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Teilgebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften, um Studierenden eine technisch-naturwissenschaftliche Profilierung zu ermöglichen.

(2) Im Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften müssen die Studierenden 15 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

3. Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen

(1) Der Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere in berufspraktischen, sprachlichen und sozialen Bereichen.

(2) Im Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung, Soft Skills, Studium Generale, Sprachen müssen die Studierenden inklusive der Leistungspunkte für ein verpflichtendes Fachpraktikum groß (15 Leistungspunkte) oder klein (10 Leistungspunkte) insgesamt 20 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

4. Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge

Die Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge erfolgt gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB.